KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

G E B Ü H R E N O R D N U N G

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

i. d. F. vom 27. 05. 2026

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 der Satzung werden Gebühren erhoben

a) für besonders aufwendige Verwaltungstätigkeiten;

b) für Widerspruchsverfahren nach § 5 Absatz 3 der Satzung, soweit sie nicht erfolgreich sind.

(2) Besonders aufwendig sind folgende Verwaltungstätigkeiten:

1. die Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß § 6 der Satzung i. V. m. den Regelungen der Disziplinarordnung der KVS; die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Verfahren gemäß § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 der Disziplinarordnung eingestellt wird;

2. die Durchführung von Kolloquien/Prüfungen im Rahmen der Verfahren zur Erteilung von Besonderen Genehmigungen;

3. die Organisation und Durchführung von Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen;

4. die Herstellung von Ausfertigungen und Kopien auf Antrag.

§ 2
Bemessung der Gebühren/Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den durch die jeweilige Tätigkeit der KVS durchschnittlich entstehenden Kosten. Die Gebühren werden als Festbeträge (Pauschalgebühren, Auslagen) nach Maßgabe der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

§ 3
Gebühren bei Zurücknahme oder anderweitiger Erledigung eines Antrages/Widerspruches

Wird ein Antrag bzw. ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Verwaltungstätigkeit durchgeführt bzw. über den Widerspruch entschieden wurde, werden Gebühren nicht erhoben.

Entsprechendes gilt, wenn ein Widerspruch als verfristet verworfen wird.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Verwaltungstätigkeit veranlasst bzw. den Widerspruch erhoben hat. Gebührenschuldner ist ferner derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

(1) Sofern ein Verwaltungsakt erlassen wird, beinhaltet dieser grundsätzlich auch die Gebührenfestsetzung; im Übrigen können Gebühren auch in einem gesonderten rechtsbehelfsfähigen Bescheid festgesetzt werden.

(2) Der Gebührenanspruch wird fällig, sobald die Verwaltungsentscheidung bestands- bzw. rechtskräftig ist. Sofern Honoraransprüche gegenüber der KVS bestehen, kann er mit diesen verrechnet werden; im Übrigen werden Gebührenschulden, die nach Mahnung und Fristsetzung nicht beglichen wurden, beigetrieben.

§ 6
Stundung/Niederschlagung/Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass eines Gebührenanspruches gilt § 76 Absatz 2 SGB IV entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die am 26. November 2022 beschlossene Gebührenordnung.

1.

Anlage zur Gebührenordnung der KVS

Gebührenverzeichnis

A Gebühren für besonders aufwändige Verwaltungs-tätig keiten	
1. Gebühren bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 6 der Satzung	2.000 €
2. Durchführung von Kolloquien im Rahmen der Erteilung Besonderer Genehmigungen bei Nichtmitgliedern bzw. bei Mit- gliedern der KVS ab dem 1. Wiederholungskolloquium wegen Nichtbestehens a) Kolloquium Zytologie b) sonstige Kolloquien	 125 € 250 €
3. Gebühr für die Prüfung von Präparatebefundern, die nicht die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 der QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie erfüllen	125 €
4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen	20 €
5. Teilnahmegebühr für Diabetesschulungen und für Hypertonieschulungen jeweils a) je Arzt b) je MFA	 100 € 50 €
6. Teilnahmegebühr für QEP-Seminare für Nichtmitglieder und nicht über die KVS abrechnende Ärzte/Psychotherapeuten	180 €
7. Teilnahmebühr für Qualitätszirkel-Moderatorengrund-ausbildung für Nicht-Mitglieder (mit Ausnahme der bei der KVS abrechnenden Fachwissenschaftler)	195 €
8. Gebühr für den Papierausdruck von Honorarunterlagen für Onlineabrechner je Druck (Quartal)	25 €
9. Gebühr für die Fertigung von 50 bis 100 Kopien Gebühr für die Fertigung von mehr als 100 Kopien	25 € 50 €

10**.** Gebühr für die Teilnahme von mammographierenden Ärzten in Brustkrebszentren und Nicht-Vertragsärzten im Rahmen der ASV an einer Fallsammlungsprüfung	420 €
11. Gebühr für die Teilnahme am Auswahlgespräch im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zum Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“	100 €
12. Gebühr bei Nichtantritt zum eingeteilten Dienst ohne Benennung eines Vertreters sowie bei Nichterreichbarkeit des dienstverantwortlichen Vertragsarztes bzw. MVZ während der Dienstzeit gemäß § 8 Absatz 7 BdO i.d.F. vom 26.11.2025, , soweit nicht bereits Aufwendungen zur Vertretersuche geleistet wurden bzw. ein Vertreter aktiv wurde Gebühr bei Nichtantritt zur eingeteilten Hintergrundbereitschaft (§ 6 Abs. 6 BdO i.d.F. vom 26.11.2025) ohne Benennung eines Vertreters sowie bei Nichterreichbarkeit des dienstverantwortlichen Vertragsarztes bzw. MVZ während der Dienstzeit gemäß § 8 Absatz 7 BdO i.d.F. vom 26.11.2025, soweit nicht bereits Aufwendungen zur Vertretersuche geleistet wurden bzw. ein Vertreter aktiv wurde	1.000 € 500 €
B Widerspruchsverfahren gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung	
1. Widersprüche allgemein	80 €
2. Widersprüche nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung wegen Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln ein schließlich Sprechstundenbedarf und Impfstoffen oder Heilmitteln	40 €